

- | | | |
|--------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| 1. Studiensemester | Informatik I
6 V + 2 Ü | Problemnahe
Programmierung |
| 2. Studiensemester | Informatik II
4 V + 2 Ü | Maschinennahe
Konzepte |
| 3. Studiensemester | Informatik III
4 V + 2 Ü | Algorithmen und
Datenstrukturen |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studenten, die das Studium im Diplom-Studiengang Mathematik an der Universität Augsburg im Wintersemester 1996/97 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Juli 1996 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 26. August 1996, Az. L - 261, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. November 1996 Nr. X/4 - 5e69dII - 6/141 094).

Augsburg, den 28. November 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. November 1996 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 1996.

KWMBI II 1997 S. 93

221021.0156-K

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen

Vom 28. November 1996

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 23 a der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 163), erhält folgende Fassung:

„ § 23 a

Schwerpunkt Hispanistik/Lateinamerikanistik

(1) Eingangsvoraussetzung für die Zusatzausbildung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs Spanisch oder Portugiesisch des Sprachenzentrums oder ein gleichwertiger Nachweis über Grundkenntnisse in spanischer oder portugiesischer Sprache.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7

- das Zertifikat ‚Fach- und Wissenschaftssprachen‘ in Spanisch oder Portugiesisch oder das Sprachzeugnis in Spanisch,
- drei Leistungsnachweise zu auf Spanien, Portugal oder Lateinamerika bezogener Thematik aus dem Bereich der Sozialwissenschaften,
- ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der spanischen beziehungsweise portugiesischen Sprach- oder Literaturwissenschaft.

Mindestens bei einem der unter den Buchstaben b und c genannten vier Leistungsnachweise muß es sich um einen Hauptseminarschein handeln, die restlichen drei können Proseminarscheine sein. Eine Anrechnung an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachter Leistungen auf die unter den Buchstaben b und c genannten Zulassungsvoraussetzungen ist bis zum Maximalumfang von zwei Leistungsnachweisen möglich.

(3) Die Prüfung besteht aus einem 30minütigen Prüfungsgespräch.

(4) Im Zertifikat wird zusätzlich zu den Angaben nach § 30 die Gesamtnote der Note der Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 2 Buchst. a angeführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 3. Juli 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 11. November 1996 Nr. X/4 - 5e65c(2) - 6/121 515.

Augsburg, den 28. November 1996

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 1996 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 1996 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 1996.

KWMBI II 1997 S. 94